

Satzung Kunterbunt Amberg

Inhalt

| | | |
|--------|--|---|
| §1 | Vorwort | 3 |
| §2 | Name und Sitz..... | 3 |
| §3 | Ziel der Organisation | 3 |
| §3.1 | Weitere Bestimmungen der Mustersatzung nach AO | 4 |
| §4 | Aufbau und Organe | 4 |
| §4.1 | Verwaltungsstruktur..... | 4 |
| §4.1.1 | Zuständigkeiten | 4 |
| §4.1.2 | Orga-Team | 6 |
| §4.1.3 | Mitgliederversammlung | 6 |
| §4.2 | Gruppen und AKs..... | 6 |
| §4.2.1 | Gruppen..... | 6 |
| §4.2.2 | Momentane Gruppen:..... | 6 |
| §4.2.3 | AKs | 7 |
| §4.2.4 | Momentane AKs | 7 |
| §5 | Entscheidungsfindung | 7 |
| §5.1 | Nicht Satzungsändernd | 7 |
| §5.1.1 | Innerhalb einer Gruppe | 7 |
| §5.1.2 | Für AKs, Orga-Treffen des Orga-Teams, Mitgliederversammlung | 7 |
| §5.1.3 | Chatgruppe des Orga-Teams | 8 |
| §5.2 | Satzungsändernd | 8 |
| §5.2.1 | Mitgliederversammlung | 8 |
| §6 | Protokoll | 8 |
| §7 | Richtlinien, Beschlüsse und Informationspflicht | 8 |
| §7.1 | Richtlinien..... | 8 |
| §7.2 | Beschlüsse | 8 |
| §7.3 | Informationspflicht..... | 8 |
| §8 | Transparenz und Freigabe | 9 |
| §8.1 | Transparenz..... | 9 |
| §8.1.1 | Allgemein..... | 9 |
| §8.1.2 | Mitglieder und bestätigte Sympathisant:innen von Kunterbunt Amberg | 9 |
| §8.2 | Freigabe | 9 |
| §9 | Mitgliedschaft und Ausschlüsse | 9 |
| §9.1 | Mitgliedschaft..... | 9 |

| | | |
|---------|---|----|
| §9.1.1 | Beitritt..... | 9 |
| §9.1.2 | Austritt..... | 10 |
| §9.2 | Ausschluss | 10 |
| §9.2.1 | Ausschlusskriterien..... | 10 |
| §9.2.2 | Von einem Treffen/Veranstaltung | 10 |
| §9.2.3 | Von Kunterbunt Amberg | 10 |
| §10 | Veranstaltungen | 10 |
| §11 | Finanzen | 11 |
| §11.1 | Kassenbuch und Nachweise | 11 |
| §11.2 | Budgets..... | 11 |
| §11.3 | Spenden..... | 11 |
| §11.4 | Annahme/Ablehnung | 11 |
| §11.5 | Arten..... | 12 |
| §11.5.1 | PayPal | 12 |
| §11.5.2 | Spendenkasse | 12 |
| §11.5.3 | Spende mit Protokoll..... | 12 |
| §11.5.4 | Sachgebunde Spenden | 12 |
| §11.5.5 | Überweisung..... | 12 |
| §11.5.6 | Freiwillige Mitgliedsbeiträge | 12 |
| §11.6 | Bestellen und Kündigen..... | 13 |
| §12 | Streitschlichtung..... | 13 |
| §12.1 | Innerhalb der Gruppen und AKs..... | 13 |
| §12.2 | Innerhalb des Verwaltungssystems..... | 13 |
| §13 | Auflösung..... | 13 |
| §13.1 | Bedingungen..... | 13 |
| §13.2 | Bestimmungen | 13 |
| §14 | Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke | 14 |

§1 Vorwort

Die Satzung bildet die Grundlage jeglicher Aktivität von Kunterbunt Amberg. Gründungssatzung vom 03.09.2022. Die Satzung wurde am 10.11.2022 neugefasst.

§2 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kunterbunt Amberg“ mit dem entsprechendem Rechtsformkürzel. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wäre dies der Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 81825 München und wird folgenden Namen tragen:

Kunterbunt Amberg e.V.

§3 Ziel der Organisation

Wir (Kunterbunt Amberg e.V.) sind ein queeres Netzwerk und unterstützen queere Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte, vernetzen und unterstützen queere Personen, und bilden die Bevölkerung über Queer und damit verbundene Themen.

Wir möchten Erwachsenen- und Jugendbildung bzw. Volksbildung über das Thema Queer und dazugehörigen Themen betreiben. Dies wird mit Hilfe von Aufklärungsveranstaltungen bzw. -treffen für die Bevölkerung und Organisationen, sowie Schulbesuchen verwirklicht. Wir möchten Menschen und Organisationen unterstützen in der Schaffung eines menschenrechtsnormen und diskriminierungsfreien Umgang mit queeren Personen. Dies verwirklichen wir in Einzelberatungen, aber auch in allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen.

Wir möchten queere Personen zusammenbringen und vernetzen, sowie einen Safespace bilden. Dafür organisieren wir regelmäßige Zusammenkünfte und Treffen, auf welchen die Personen sicher vor Diskriminierung sind. Wir möchten in unserer Jugendarbeit, junge Personen in ihrer Selbstfindungsphase unterstützen sich selbst zu finden und/oder ihnen beratend zur Seite stehen. Wir möchten Ansprechpartner:innen für Eltern sein um die Lebensqualität der jungen Menschen zu verbessern. Auch dies wird mit Einzelgesprächen oder mit Hilfe von Gruppentreffen realisiert.

Wir möchten eine freie Wohlfahrtspflege unterstützen, da queere Personen oft wegen Diskriminierung, Hass, Ablehnung durch Dritte oder durch eigene Ablehnung auf Hilfe angewiesen sind um die psychische und körperliche Gesundheit zu erhalten. Dafür arbeiten wir mit Treffen nach dem Selbsthilfe-Prinzip, aber auch mit professionellen medizinischen Fachpersonal zusammen.

Wir möchten queere Veranstaltungen für alle Menschen organisieren. Wir möchten für die Gleichberechtigung aller Geschlechter arbeiten und die Akzeptanz der queeren Community steigern. Wir möchten für die Rechte von queeren Personen eintreten. Dafür organisieren wir regelmäßig Veranstaltungen bzw. Demonstrationen.

Wir zählen zu unseren Aufgaben des Vereins einen geeigneten organisatorischen Rahmen für die Erreichung der oben genannten Ziele zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur.

Wir verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§3.1 Weitere Bestimmungen der Mustersatzung nach AO

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Aufbau und Organe

Das Netzwerk besteht aus zwei Teilen. Die Verwaltungsstruktur bildet die Grundorganisation und übernimmt alle Verwaltungstechnischen Aufgaben. Alle Themenbereiche, welche nicht auf eine Gruppe oder AK entfallen werden von der Verwaltungsstruktur wahrgenommen. Die Gruppen und Arbeitskreise vernetzten Menschen, planen Veranstaltungen oder beschäftigen sich mit einem spezifischen Thema.

§4.1 Verwaltungsstruktur

§4.1.1 Zuständigkeiten

§4.1.1.1 *Allgemein*

Die Zuständigkeiten bilden Teile der Verwaltungsaufgaben von Kunterbunt Amberg ab. Entsprechend haben die Zuständigkeiten in ihrem Fachbereich ein Autonomierecht um Aufgaben abzuwickeln, die entweder ein schnelles Handeln benötigen oder das langfristige Betreuen einer Aufgabe beinhalten.

Als „Zuständigkeit“ agieren kann: Eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen. Die Personen müssen dabei kein Mitglied von Kunterbunt Amberg e.V. sein, noch die Volljährigkeit erfüllen. Dieser Punkt gilt auch für den Vorstand nach BGB. Die Zuständigkeit bildet das organisatorisch verantwortliche Organ. Zu den jeweiligen Organen, gehören entsprechend Teams, welche helfen, die Aufgaben zu bearbeiten. Innerhalb einer Zuständigkeit muss die Beschlussfassung demokratischen Grundsätzen folgen. Das Team ist einzubinden und muss die Möglichkeit haben, eigene Meinungen einbringen zu können.

Die Zuständigkeiten werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wahlen der Zuständigkeiten sowie des Vorstands nach BGB finden auf den Mitgliederversammlungen statt. Personen innerhalb einer Zuständigkeit können jederzeit von einem Amt zurücktreten. Satzungswidriges Verhalten führt zu einem Amtsentzug.

Kann eine Zuständigkeit nicht besetzt werden oder ist in der Zuständigkeit keine weitere Person mehr aktiv, wird diese kommissarisch von den anderen Zuständigkeiten geführt. Ist die offizielle Amtszeit von einem Jahr abgelaufen, werden die Zuständigkeiten bis zur nächsten Wahl, welche zeitnah stattfinden muss, kommissarisch weitergeführt.

§4.1.1.2 Gruppenmanagement

Die Zuständigkeit übernimmt die Kommunikation zwischen Verwaltungssystem und den Gruppen bzw. AKs. Auch unterstützt die Zuständigkeit die Gruppen mit Infomaterial über aktuelle Situationen und unterstützt generell Maßnahmen zur Gruppenbildung. Auch beobachtet die Zuständigkeit, die Wahl aller Gruppenvertreter:innen oder Projektleiter:innen.

§4.1.1.3 EDV

Die Zuständigkeit EDV übernimmt die Einrichtung und Wartung von technischen Systemen. Die EDV verwaltet zudem alle Accounts für Personen, aber auch der Organisationsaccounts. Auch der Datenschutz ist bei der EDV angesiedelt.

§4.1.1.4 Finanzen

Die Zuständigkeit Finanzen übernimmt die Verwaltung aller finanzieller Aufgaben. Dies sind unter anderem die Bestellungen für die Verwaltung und die Gruppen/AKs, Erstellen und Führen des Kassenbuchs, Bereitstellen der Rechnungen, Einholen von Angeboten, Verwalten des Bankkontos oder das Verwalten der Spenden. Auch legt die Zuständigkeit die Budgets innerhalb Kunterbunt Ambergs fest.

§4.1.1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuständigkeit Öffentlichkeitsarbeit übernimmt alle Arbeiten, welche aus der Kommunikation mit dritten oder mit der Bespielung aller öffentlichen Auftritte entstehen. Wichtige oder kontroverse Einladungen bzw. Anfragen werden auf geeignete Art und Weise dem Orga-Team vorgelegt.

Die Kontaktpersonen gehören zur Zuständigkeit Öffentlichkeitsarbeit bzw. in dessen Team.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat stets auf einen diskriminierungsfreien und rassismusfreien Umgang zu achten.

§4.1.1.6 Protokoll

Die Zuständigkeit Protokoll übernimmt alle Aufgaben, welcher einer Protokollierung unterliegen. Erstellen und Veröffentlichung der Tagesordnung, Protokollierung aller organisatorischen Treffen. Die Protokolle, Beschlüsse, Tagesordnungen werden im Verwaltungssystem von der Zuständigkeit einsortiert.

§4.1.1.7 Vorstand:in

Die Zuständigkeit Vorstand:in überwacht, dass alle Zuständigkeiten demokratische Grundsätze einhalten, sowie ihre Arbeit erledigen. Die Zuständigkeit Vorstand:in kann bei Themen außerhalb der Kompetenz der anderen Zuständigkeiten, welche nicht satzungsändernd sind aber eine Dringlichkeit aufweisen, Entscheidungen auf Basis der Satzung und den Verordnungen treffen – diese müssen allerdings begründet protokolliert werden.

Vorstand i. S. d §26 BGB sind alle gewählten Mitglieder der Zuständigkeit Vorstand:in. Die Mitglieder werden mit Vorsitzende, Vorsitzender oder Vorsitzende:r bezeichnet und in einer Rangfolge beginnend mit eins gewählt (1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r, ...). Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

§4.1.2 Orga-Team

Das Orga-Team besteht aus Mitgliedern und Sympathisant:innen von Kunterbunt Amberg. Das Orga-Team ist ein bestimmendes Organ innerhalb des Verwaltungssystems und fasst Beschlüsse und Berät über Anträge.

§4.1.3 Mitgliederversammlung

Auf der Mitgliederversammlung werden die Zuständigkeiten gewählt sowie satzungsändernde Anträge beschlossen. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 2 Wochen (14 Tage) vor dem Termin per E-Mail geladen. Die Einladung wird von einer Person aus der Zuständigkeit Vorstand:in versendet.

Auf der Mitgliederversammlung gilt das Sympathisant:innen-Stimmrecht. Dieses kann nur mit einer über 80% Zustimmung der Mitglieder ausgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann stets digital bzw. hybrid abgehalten werden.

Einmal jährlich im Herbst des Jahres wird zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch die Zuständigkeit Vorstand:in einberufen werden. Verlangen über fünf Prozent der Mitglieder schriftlich per E-Mail eine Mitgliederversammlung, so muss die einberufen werden.

Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Während der Mitgliederversammlung entscheidet die Zuständigkeit Vorstand:in über die Zulassung weiterer Anträge.

§4.2 Gruppen und AKs

§4.2.1 Gruppen

Die Gruppen bilden die kleinsten organisatorischen Einheiten und sind die direkteste Verbindung zu den queeren Personen. Gruppen bestehen aus einem Ziel bzw. Zweck und einer Altersgruppe, welche angesprochen werden soll. Dabei ist die Inklusivität stets zu beachten, die einzige Ausnahme besteht für schutzbedürftige Personengruppen.

Eine Gruppe wählt innerhalb ihre Gruppenvertreter:innen (bzw. ein:e Gruppenvertreter:in). Diese Gruppenvertreter:innen stehen im Kontakt mit dem Verwaltungssystem und organisieren die Treffen der Gruppe. Diese Wahl wird durch die Zuständigkeit Gruppenmanagement überwacht.

Die Gruppen haben ein eigenes individuelles Budget, welches durch die Zuständigkeit Finanzen festgelegt wird. Die Gruppe kann über dieses Budget frei verfügen. Die Gruppenleitung beobachtet, dass demokratische Grundsätze eingehalten werden.

§4.2.2 Momentane Gruppen:

Jugendgruppe Kunterbunt – Beratung und Vernetzung von queeren Personen von 0 bis 35 Jahre

Die Verzauberten – Beratung und Vernetzung von queeren Personen ab 30 Jahre

§4.2.3 AKs

Arbeitskreise bilden organisatorische Gruppen für spezielle Themen und/oder Großprojekte. Auf die Dauer des Arbeitskreises wird ein:e Projektleiter:in und ein:e stellv. Projektleiter:in gewählt. Nach spätestens einem Jahr Amtszeit müssen die Projektleiter:innen neu gewählt werden.

Die Arbeitskreise verfügen über kein Grundrecht auf Budgets, allerdings kann die Zuständigkeit Finanzen ein Budget festlegen.

§4.2.4 Momentane AKs

SGQGD – Digitales Spieleevent für queere Personen zusammen mit der JI Fliederlich

CSDs – AK für die Organisation und Durchführung der CSD-Veranstaltungen

Kunterbunt@School - Aufklärungsprojekt

§5 Entscheidungsfindung

Alle Anträge, Beschlüsse, Positionierungen und Meinungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Satzungsänderungen, welche gegen die Diversität, die Menschenrechte oder demokratische Grundsätze verstoßen sind ebenso nichtig. Eine Abstimmung hat erst stattgefunden mit der Abgabe einer gültigen Stimme.

Eine stimmberechtigte Person in der Mitgliederversammlung oder im Orga-Treffen kann vertreten werden durch ein Mitglied oder eine vereinsfremde Person, solange vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail, alle Daten über die Vertretung, sowie dem:der Vertreter:in gegenüber Kunterbunt Amberg kommuniziert wurden. Eine Person darf dabei nur eine Vertretung haben.

§5.1 Nicht Satzungsändernd

§5.1.1 Innerhalb einer Gruppe

Innerhalb einer Gruppe haben abstimmende Personen folgende Möglichkeiten: Nicht Abgabe einer Stimme, Enthaltung, Ja und Nein. Alle abgegebenen Stimmen werden gezählt und die Option mit den meisten Stimmen ist das Ergebnis. Beim Endergebnis Enthaltung, wird der Punkt im nächsten Treffen erneut abgestimmt.

§5.1.2 Für AKs, Orga-Treffen des Orga-Teams, Mitgliederversammlung

Es wird nach einem vier Generationen-System gestimmt. Dabei wird zwischen folgenden Altersgenerationen unterschieden: 0-25 Jahre, 26-50 Jahre, 51-75 Jahre und 75+ Jahre. Personen können keine Stimme abgeben oder folgende Option wählen: Enthaltung, Ja oder Nein.

Die Stimmen werden innerhalb einer Altersgeneration ausgezählt. Die Ergebnisse für jede Generation werden anschließend normiert. Anschließend gehen die normierten Ergebnisse aus den Generationen, soweit die Generationsklasse existiert, gleich gewichtig in das Endergebnis ein. Es spielt dabei auch keine Rolle, wie viele Personen in den einzelnen Altersgenerationen sind.

Zur Annahme muss bei den Ja-Stimmen mehr als 50% der normierten Stimmen abgegeben worden sein. Sollte Enthaltung die einfache Mehrheit haben, wird der Punkt am nächsten Termin der organisatorischen Einheit erneut besprochen und erneut abgestimmt.

§5.1.3 Chatgruppe des Orga-Teams

Innerhalb der offiziellen Chatgruppe des Orga-Teams können ebenfalls Abstimmung stattfinden. Diese dürfen nicht Satzungsändernd sein und keine große Tragweite besitzen. Die Abstimmung muss eindeutig gekennzeichnet werden und läuft über eine Dauer von 36 Stunden.

Die Erhebung und Auszählung der Stimmen folgt dem Mechanismus aus „Entscheidungsfindung“ -> „Nicht Satzungsändernd“ -> „Für AKs, Orga-Treffen des Orga-Teams, Mitgliederversammlung“

§5.2 Satzungsändernd

§5.2.1 Mitgliederversammlung

Der Stimmprozess ist der gleiche wie bei „Entscheidungsfindung“ -> „Nicht Satzungsändernd“ -> „Für AKs, Orga-Treffen des Orga-Teams, Mitgliederversammlung“

Allerdings muss bei satzungsändernden Anträgen bzw. Beschlüssen mehr als 75% aller normierten Stimmen für die Option Ja abgegeben werden.

§6 Protokoll

Auf der Mitgliederversammlung muss ein Ergebnis-Protokoll geführt werden. Dieses wird von einer Person aus der Zuständigkeit Vorstand:in unterzeichnet.

Alle Bearbeitungen verschiedener durch die Satzung geregelter Schritte sind zu dokumentieren.

§7 Richtlinien, Beschlüsse und Informationspflicht

§7.1 Richtlinien

Richtlinien bilden die zweit-wichtigsten organisatorischen Dokumente. Sie stehen direkt unterhalb der Satzung. Richtlinien werden ausgearbeitet um bestimmte Prozesse oder bestimmte Aktivitäten unter festen, für jeden Menschen einsehbare Regelungen zu stellen.

§7.2 Beschlüsse

Beschlüsse können auf jeder Mitgliederversammlung, Orga-Treffen oder in der Chatgruppe des Orga-Teams gefasst werden und unterstehen der Satzung sowie den Richtlinien. Beschlüsse können über alles geschlossen werden, wo es keine weiteren Regelungen gibt, solange der Beschluss nicht gegen ein höheres Dokument verstößt.

Beschlüsse, welche eine langfristige Bedeutung oder eine hohe Tragweite haben müssen gesammelt werden und jederzeit für alle im Orga-Team zur Verfügung stehen.

§7.3 Informationspflicht

Änderungen an der Satzung, Änderungen an den Richtlinien sowie Beschlüsse mit langfristiger Bedeutung oder hohen Tragweite müssen gegenüber den Gruppen veröffentlicht werden.

Änderungen an der Satzung müssen zudem per E-Mail an alle Mitglieder versendet werden.

§8 Transparenz und Freigabe

§8.1 Transparenz

§8.1.1 Allgemein

Alle wichtigen organisatorischen Dokumente müssen auf der Webseite zur Verfügung stehen.

Wichtige Zahlen und Kennwerte müssen regelmäßig und frei auffindbar publiziert werden. Dabei sollte eine Art der Ausarbeitung gewählt werden, welche es ermöglicht Personen ohne großen Fachwissenstand die Zahlen zu lesen und zu bewerten. Es ist möglich teilweise auf Aufschlüsselungen zu verzichten, wenn rechtliche Vorgaben dies nötig machen oder die Zahlen (aus Interesse von Dritten) nicht veröffentlicht werden dürfen.

§8.1.2 Mitglieder und bestätigte Sympathisant:innen von Kunterbunt Amberg

Diese Personengruppen können falls sie im Orga-Team sind mit ihrem Zugang zur Verwaltungssoftware alle Daten begutachten, aber haben keine Rechte der Modifikation. Das Modifikationsrecht unterliegt nur der jeweiligen Zuständigkeit.

Personen, welche nicht im Orga-Team sind, können einen Zugang von der EDV erhalten und anschließend alle Daten betrachten.

§8.2 Freigabe

Grafiken bzw. Bilder, die von Kunterbunt Amberg erstellt wurden bzw. Kunterbunt Amberg die Rechte überschrieben bekommen hat, werden unter folgenden Bestimmungen freigegeben:

1. Generell zur privaten Nutzung (außer bei queer-feindlichen bzw. menschenrechtsfeindlichen Personen)
2. Organisationen, Vereine und andere Strukturen solange diese nicht queer-feindlich bzw. menschenrechtsfeindlich sind, unter der folgenden Creative Commons Lizenz „CC BY-NC-SA“

Von der Freigabe ausgenommen werden, können alle Logos von Kunterbunt Amberg sowie der Veranstaltungen bzw. AKs. Auch Sharepics bzw. andere Daten die zu einem fälschlichen Auftritt führen können sind von der Freigabe ausgenommen.

§9 Mitgliedschaft und Ausschlüsse

§9.1 Mitgliedschaft

§9.1.1 Beitritt

Ein Beitritt als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Dafür wird das Beitritts-Formular ausgefüllt und dieses an die E-Mail info@kunterbunt-amberg.de gesendet. Der Antrag wird bearbeitet durch die Zuständigkeit Vorstand:in. Je nach Ergebnis wird eine Bestätigung oder Ablehnung mit Begründung versendet.

Eine Mitgliedschaft bei Kunterbunt Amberg ist nur möglich, wenn die Person selbst 18 Jahre oder älter ist, oder die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung geben. Zudem darf die beitretende Person keine menschenrechtsfeindliche, queer-feindliche oder demokratiefeindliche Positionen vertreten und/oder einer entsprechenden Organisation angehörig sein.

§9.1.2 Austritt

Der normale Austritt wird unter Angabe aller persönlichen Angaben an die offizielle Kunterbunt Amberg E-Mailadresse kommuniziert und anschließend bei erfolgreicher Bearbeitung bestätigt durch Kunterbunt. Folgende Sachverhalte führen automatisch zu einem Austritt: Ausschluss aus Kunterbunt Amberg, Tod oder Widerruf der Annahme der Datenschutzerklärung.

§9.2 Ausschluss

§9.2.1 Ausschlusskriterien

- Person verhält oder äußert sich diskriminierend
- Person verhält oder äußert sich rassistisch
- Person verhält oder äußert sich queer-feindlich
- Person vertritt menschenrechtsfeindliche Positionen
- Person verstößt bewusst gegen die Satzung von Kunterbunt Amberg
- Person steht in Verbindung zu menschenrechtsfeindlichen und/oder queer-feindlichen und/oder rassistischen Organisationen.
- Starke und begründete Bedenken vorliegen (von mehreren Personen)

§9.2.2 Von einem Treffen/Veranstaltung

Jede einzelne Zuständigkeit und die Gruppenvertreter:innen oder die Projektleitungen können Personen für das aktuelle Treffen oder Veranstaltung ausschließen. Der Ausschluss kann von den anderen anwesenden Organen aufgehoben werden. Der Ausschluss sowie eine mögliche Aufhebung müssen protokolliert werden.

§9.2.3 Von Kunterbunt Amberg

Soll eine Person von Kunterbunt Amberg ausgeschlossen werden, so müssen unter allen Zuständigkeiten sowie potentieller Gruppenvertreter:innen und Projektleitungen mehr als die Hälfte dem Ausschluss zustimmen. Potenzielle Gruppenvertreter:innen und Projektleitungen bedeutet, dass entsprechende Organe von den, von der Person besuchten, Gruppen und AKs bei der Entscheidung teilhaben dürfen.

Die Person darf anschließend keine Treffen oder Veranstaltungen mehr besuchen. Sie ist kein Mitglied bzw. kann keines werden. Sie hat keinerlei Stimmrecht mehr.

Die Abstimmung und Begründung müssen protokolliert werden.

§10 Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen unterliegen dem Recht von Kunterbunt Amberg. Die Teilnahme ist stets nur möglich, wenn eine Person nicht ausgeschlossen wurde.

Bei Gruppen-Treffen können alle Personen innerhalb der Gruppe kommen sowie Interessierte an der Gruppe, externe Besucher:innen nur als Begleitung einer Person innerhalb der Gruppe oder einer interessierten Person. Andere Personengruppen können nur unter vorheriger Rücksprache mit dem Verwaltungssystem und der Gruppe teilnehmen.

Veranstaltungen oder Projekte zusammen mit menschenrechtsfeindlichem, demokratiefeindlichem Partner sind nicht gestattet.

§11 Finanzen

§11.1 Kassenbuch und Nachweise

Kunterbunt Amberg führt ein Kassenbuch. Zusammen mit diesen werden alle wichtigen Dokumente gesammelt. Darunterfallen: Kontoauszüge, Rechnungen, Spendenprotokolle, PayPal-Auszüge sowie die Nachweise über den Stand der Spendenbüchsen. Die Namen von Dritten sowie kritische personenbezogene Daten können in den Dokumenten geschwärzt werden.

Diese Daten müssen zwischen sieben bis zehn Jahr aufbewahrt werden nach Gemeinnützigkeitsrecht.

§11.2 Budgets

Die Zuständigkeit Finanzen weißt rechtzeitig die geplanten Budgets für das nächste Jahr aus. Diese Budgets können mit Begründung angepasst werden.

Die Budgets der Gruppen kann dabei aber nicht verringert werden und alle Einnahmen von Geldern für diese Gruppe müssen im Budget beinhaltet sein.

Die Budgets von AKs können je nach Beschaffenheit zum Jahresbeginn beschlossen werden oder entsprechend zur Veranstaltung. Die Budgets können dabei vergrößert und verkleinert werden – dies liegt im Ermessen der Zuständigkeit Finanzen.

Budgets können generell nicht geringer werden als die bereits ausgegebene Summe mit allen abgestimmten Kosten sowie den laufenden Kosten.

§11.3 Spenden

Spenden können über verschiedene Wege eingereicht werden.

§11.4 Annahme/Ablehnung

Generell werden alle Spenden angenommen. Bei kleineren Spenden ist nicht von einer Abhängigkeit auszugehen, allerdings wird eine oberflächliche Überprüfung des:der Spender:in unternommen. Dabei wird überprüft ob die Person menschenrechtsfeindlich ist und/oder Mitglied in einer entsprechenden Organisation.

Großspenden (ab 75€) müssen sorgfältig durch die Zuständigkeit Finanzen geprüft werden auf folgende Kriterien: Bleibt die Souveränität von Kunterbunt Amberg gewahrt? Ist die Organisation oder Person menschenrechtsfeindlich oder steht in Verbindung einer menschenrechtsfeindlichen Organisation? Sollte die Überprüfung ein positives Ergebnis haben (keine Bedenken), wird durch den:die Spender:in und der Zuständigkeit Kasse ein Spendenprotokoll unterschrieben.

Sollte nachträglich bei einer Spende der Verdacht aufkommen, dass diese aus menschenrechtsfeindlichen Quellen stammt, wird diesem Verdacht nachgegangen. Kommt bei der Überprüfung ein Verstoß heraus, wird das Geld – soweit noch im selben Kalenderjahr – wieder zurückgezahlt und die Spende nachträglich abgelehnt. Die Zurückzahlung kann auch gestaffelt mit unterschiedlichen Beträgen erfolgen.

§11.5 Arten

§11.5.1 PayPal

Die Spende kann direkt an die E-Mail-Adresse info@kunterbunt-amberg.de gesendet werden oder direkt an das PayPal.Me Profil.

§11.5.2 Spendenkasse

Die Spendenkasse(n) stehen bei Veranstaltungen an einem festen Ort oder werden von beauftragten Personen herumgetragen. Dort kann das Geld einfach in die Spendenbüchse eingeworfen werden. Hier sind allerdings nur geringere Spendenhöhen (bis 30€) möglich.

§11.5.3 Spende mit Protokoll

Diese Form ist zu wählen, wenn ein hoher Spendenbeitrag (ab 30€) ohne PayPal an Kunterbunt Amberg gehen soll. Dabei werden schriftlich alle wichtigen Kennwerte festgehalten. Dieses Protokoll wird durch die Zuständigkeit Protokoll erstellt und anschließend von der Zuständigkeit Kasse geprüft.

§11.5.4 Sachgebundene Spenden

Es gibt mehrere Arten der sachgebundenen Spende. Einerseits kann bei sachgebundenen Spenden Gegenstände oder Dienstleistungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Aber auch das Spenden mit dem Ziel bestimmte Rechnungen oder Kategorien zu begleichen fällt hierunter. Diese Sachgebundenen Spenden können bei kleineren Beträgen (bis 35€) angekündigt werden an die Zuständigkeit Kasse. Bei größeren Übernahmen von Kosten (35-75€) ist ein Spendenprotokoll nötig. Bei Geldsummen größer als 75€ ist der gleiche Prozess wie bei Großspenden nötig.

Sachgebundene Spenden mit einem Angebot über 0€ werden wie Großspenden behandelt, allerdings ist kein beidseitiges Spendenprotokoll nötig, sondern das Angebot mit einer Erklärung der Zuständigkeit Finanzen reicht.

§11.5.5 Überweisung

Personen können auf das Konto von Kunterbunt Amberg Spenden überweisen. Spenden, welche eingehen müssen zuerst geprüft werden (siehe Annahme/Ablehnung). Dauerhafte Überweisungen durch Mitglieder fallen unter die Kategorie „Freiwillige Mitgliedsbeiträge“.

§11.5.6 Freiwillige Mitgliedsbeiträge

Mitglieder können beim Eintritt in den Verein angeben, ob sie einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen möchten. Es gibt keinen verpflichtenden Beitrag. Dieser wird vom Mitglied auf das Konto von Kunterbunt Amberg eigenständig überwiesen oder, wenn die Möglichkeit existiert per Lastschrift eingezogen. Unter Angabe der Mitgliedsnummer.

§11.6 Bestellen und Kündigen

Alle Bestellungen, Kündigungen sowie dauerhafte Buchungen werden von der Zuständigkeit Finanzen übernommen oder von dieser überwacht. Entsprechende Beauftragungen durch die Gruppen oder den AKs gehen an die Zuständigkeit Finanzen.

§12 Streitschlichtung

§12.1 Innerhalb der Gruppen und AKs

Kommt es innerhalb einer Gruppe oder eines Arbeitskreises zu Streitigkeiten übernehmen die Zuständigkeiten die Streitschlichtung. Sollte eine:r oder beide Streitpartner:innen eine Zuständigkeit haben, wird/werden die Person/en von der Streitschlichtung ausgenommen.

§12.2 Innerhalb des Verwaltungssystems

Kommt es zu Streitigkeiten, ob ein Beschluss, Richtlinie, Antrag oder etwas anderes der Satzung bzw. den Richtlinien oder Beschlüssen widerspricht, wird eine dritte unabhängige (steht nicht in Verbindung zu Kunterbunt Amberg) queere Instanz um eine Entscheidung gebeten. Dies können Einzelpersonen sein, aber auch andere Organisationen und Vereine. Die Streitparteien sowie das Verwaltungssystem legen gemeinsam einen externen und unabhängigen Schlichtungspartner fest. Das Urteil dieses Partners wird entsprechend Rechenschaft geleistet.

§13 Auflösung

§13.1 Bedingungen

Kunterbunt Amberg kann durch mehrere Wege aufgelöst werden. Es kann eine Abstimmung über die Auflösung abgehalten werden, welche auf dem Niveau einer Satzungsänderung ist. Dies bedeutet, es wird auf einer Mitgliederversammlung mehr als 75% der normierten Stimmen benötigt.

Der zweite Fall der Auflösung würde eintreten, falls weniger als die Hälfte der Zuständigkeiten nicht mehr besetzt sind. In diesem Fall würde eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in dieser können die fehlenden Zuständigkeiten gewählt werden. Wird keine Zuständigkeit gewählt oder es konnten nicht genug Zuständigkeiten gewählt werden, folgt die Auflösung.

§13.2 Bestimmungen

Es sind unmittelbar alle Verbindlichkeiten zu kündigen und jede Art von Aktivität einzustellen. Sachgüter im Besitz von Kunterbunt Amberg werden unter den Mitgliedern und Sympathisant:innen verteilt. Mit dem verbliebenden Geld werden zuerst alle Rechnungen bezahlt, bis alle Verbindlichkeiten erfolgreich gekündigt sind.

Das verbleibende Vermögen geht nach dem Ablauf des Sperrjahres an „Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V., Belgradstraße 169, 80804 München“ und muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Die Social-Media-Accounts informieren über die Auflösung von Kunterbunt Amberg sowie über die Einstellung der Aktivitäten. Sie verbleibenden bis zum Abschluss der Auflösung aktiv um weiterhin Support zu leisten. Die Webseiten werden solange aktiv gehalten, bis die Server gekündigt sind. Anschließend werden die Domains deaktiviert. E-Mail-Postfächer werden bis zur endgültigen Auflösung aktiv gehalten.

Mit der endgültigen Auflösung, also nachdem alle Verbindlichkeiten ausgelaufen sind, werden alle verbleibenden Accounts und Seiten gelöscht. Die Aufbewahrung aller Geschäftsbücher und Vereinsunterlagen müssen weitere 10 Jahre gewährleistet sein.

§14 Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke

Das verbleibende Vermögen geht an „Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V., Belgradstraße 169, 80804 München“ und muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.